



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 15. Dezember 1998

Nummer 51

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Dritte Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO)	1038
Ministerium des Innern	
Bildung der neuen Gemeinde Jacobsdorf aus den Gemeinden Jacobsdorf, Petersdorf bei Briesen und Pillgram	1040
Eingliederung der Gemeinde Bergen in die Stadt Luckau	1040
Änderung in den Standesamtsbezirken Massen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Schönborn im Amt Elsterland, Sonnewalde und Wahrenbrück (Landkreis Elbe-Elster)	1040
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im folgenden §§ 260 ff. SGB III) - ABM-Grundförderung -	1041
Ministerium der Finanzen	
Weitere Durchführungshinweise zum Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) - Überleitungszulage nach Artikel 14 Reformgesetz	1043
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/1998	

Dritte Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO)

Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 10. November 1998

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 1. Oktober 1994 (ABl. S. 1454), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 1997 (ABl. S. 902), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Notwendigkeit der beabsichtigten Rechtsetzung ist unter Berücksichtigung des Fragenkataloges in der Vorbemerkung zur Anlage 5 in jedem Entwurfsstadium gesondert zu prüfen und in der Kabinetttvorlage (Nummer 5 „Rechtsfolgenabschätzung“) sowie auf dem Vorblatt zum Gesetzentwurf (Buchstabe C „Rechtsfolgenabschätzung“) darzulegen.“

2. Dem § 69 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Notwendigkeit der beabsichtigten Rechtsetzung ist unter Berücksichtigung des Fragenkataloges in der Vorbemerkung zur Anlage 5 in jedem Entwurfsstadium gesondert zu prüfen und in der Kabinetttvorlage (Nummer 5 „Rechtsfolgenabschätzung“) darzulegen.“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Unter „Rechtsfolgenabschätzung“ ist darzulegen,

- warum die vorgesehene Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich ist; ob es Alternativen zu der Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung gibt,
- ob für den Vollzug der geplanten Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut werden,
- ob mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert werden und
- wie sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten gestaltet.“

- b) Die bisherigen Buchstaben g bis l werden die Buchstaben h bis m.

- c) In dem Formblatt für Kabinetttvorlagen wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Rechtsfolgenabschätzung:

- a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsäch-

lich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

- b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?
- c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?
- d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?“

Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 6 bis 11.

4. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Der Fragenkatalog in der Vorbemerkung wird wie folgt gefaßt:

„1. Muß überhaupt etwas geschehen?“

- 1.1 Was soll erreicht werden?
- 1.2 Woher kommen die Forderungen; welche Begründungen werden genannt?
- 1.3 Was ist demgegenüber die gegenwärtige Sach- und Rechtslage?
- 1.4 Welche Mängel sind festgestellt worden?
- 1.5 Welche Entwicklungen, z. B. in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik, Gesetzgebung des Bundes und Rechtsprechung, stehen mit dem Problem in einem besonderen Zusammenhang?
- 1.6 Wie hoch ist die Zahl der Betroffenen und der zu lösenden praktischen Fälle?
- 1.7 Was geschieht, wenn nichts geschieht?
(z. B. das Problem wird sich voraussichtlich verschärfen; ... unverändert bleiben; ... sich durch Zeitablauf oder durch Selbstregulierung gesellschaftlicher Kräfte ohne staatliche Einwirkung lösen. Mit welchen Folgen?)

2. Welche Alternativen gibt es?

- 2.1 Was hat die Problemanalyse ergeben: Wo liegen die Ursachen des Problems? Welche Faktoren können beeinflusst werden?
- 2.2 Mit welchen generell geeigneten Handlungsinstrumenten kann das angestrebte Ziel vollständig oder mit vertretbaren Abstrichen erreicht werden? (z. B. Maßnahmen zur wirksamen Anwendung und Durchsetzung vorhandener Vorschriften; Öffentlichkeitsarbeit, Absprachen, Investitionen, Anreizprogramme; Anregungen und Unterstützen einer zumutbaren Selbsthilfe der Betroffenen; Klärung durch die Gerichte)
- 2.3 Welche Handlungsinstrumente sind insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte am günstigsten?
 - Aufwand und Belastungen für Bürger und Wirtschaft,
 - Wirksamkeit (u. a. Treffsicherheit, Grad und Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung),
 - Kosten und Ausgaben für öffentliche Haushalte,

- Auswirkungen auf den vorhandenen Normenbestand und geplante Programme,
 - Nebenwirkungen, Folgewirkungen und
 - Verständnis und Annahmefähigkeit von Adressaten und Vollzugsträgern.
- 2.4 Bei welchem Vorgehen können neue Vorschriften vermieden werden?

3. Muß das Land handeln?

- 3.1 Kann das Handlungsziel - ganz oder teilweise - von Kommunen oder anderen staatlichen Stellen mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden?
- 3.2 Warum muß das Land tätig werden? Gibt es dafür eine EG- oder bundesrechtliche Verpflichtung?
- 3.3 Wie weit müssen die Kompetenzen des Landes ausgeschöpft werden?

4. Muß ein Gesetz gemacht werden?

- 4.1 Unterliegen die zu regelnden Gegenstände dem Vorbehalt des Gesetzes (unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie)?
- 4.2 Ist der Regelungsgegenstand aus anderen Gründen so bedeutsam, daß die Regelung dem Parlament vorbehalten bleiben sollte?
- 4.3 Soweit kein förmliches Gesetz erforderlich ist: Muß die Regelung in einer Rechtsverordnung getroffen werden? Warum genügt nicht eine Verwaltungsvorschrift oder z. B. die Satzung einer kommunalen Gebietskörperschaft?

5. Muß jetzt gehandelt werden?

- 5.1 Welche Sachverhalte und Zusammenhänge müssen noch erforscht werden? Warum muß gleichwohl schon jetzt eine Regelung getroffen werden?
- 5.2 Warum kann vorhersehbarer Änderungs- und Regelungsbedarf - z. B. mit gestaffeltem Inkrafttreten - nicht noch abgewartet und in demselben Rechtssetzungsverfahren zusammengefaßt werden?

6. Ist der Regelungsumfang erforderlich?

- 6.1 Ist der Entwurf frei von entbehrlichen Programmsätzen oder Planzielbeschreibungen?
- 6.2 Kann die Regelungsstiefe (Differenzierung und Detaillierung) durch eine allgemeine Fassung (Typisierung, Pauschalierung, unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, Einräumen von Ermessen) beschränkt werden?
- 6.3 Können Details einschließlich absehbarer Änderungen dem Ordnungsgeber (Länder oder Bund) überlassen oder in Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden?
- 6.4 Sind dieselben Fälle bereits anderweitig, insbesondere durch höherrangiges Recht, geregelt (vermeidbare Doppelregelungen!)? Z. B. durch
- Verordnung der Europäischen Gemeinschaft

- Bundesrecht (gegenüber erwogenem Landesrecht)
- Rechtsverordnung (gegenüber erwogenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften).

6.5 Gibt es eingeführte technische Regeln (DIN o. ä.) über denselben Regelungsgegenstand?

6.6 Welche schon bestehenden Regelungen werden durch die geplante Vorschrift berührt? Können sie entfallen?

6.7 Ist aus Anlaß einer bestehenden Novellierung der Regelungsumfang auch über den konkreten Änderungsbedarf hinaus geprüft worden? Können nicht mehr notwendige Regelungen aufgehoben werden?

7. Kann die Geltungsdauer beschränkt werden?

7.1 Wird die Regelung nur für eine vorhersehbare Zeitspanne benötigt?

7.2 Ist eine befristete „Regelung auf Probe“ vertretbar?

8. Ist die Regelung bürgernah und verständlich?

8.1 Wird die neue Regelung auf das Verständnis und die Annahmefähigkeit der Bürger treffen?

8.2 Warum sind vorgesehene Einschränkungen von Freiräumen oder Mitwirkungspflichten unverzichtbar? Z. B.:

- Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten,
- persönliches Erscheinen bei Behörden,
- Antragstellungen, Auskunfts- und Nachweispflichten,
- Geldbußen,
- sonstige Belastungen.

Sind sie durch geringere Belastungen ersetzbar? Z. B.: Anzeigepflicht statt Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

8.3 Inwieweit können Anspruchsvoraussetzungen oder behördliche Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren mit denen in anderen Rechtsbereichen abgestimmt und auf ein Minimum an Aufwand und Zeitbedarf reduziert werden?

8.4 Können die Betroffenen die vorgesehene Regelung hinsichtlich Wortwahl, Satzbau, Satzlänge, Länge der Einzelvorschrift, Systematik, Logik, Abstraktion verstehen?

9. Ist die Regelung praktikabel?

9.1 Reicht eine vertragsrechtliche, haftungsrechtliche oder sonstige zivilrechtliche Regelung aus, damit ein Verwaltungsvollzug vermieden werden kann?

9.2 Warum kann auf neue behördliche Kontrollen und Einzelakte der Verwaltung (oder Einschaltung eines Gerichts) nicht verzichtet werden?

9.3 Sind die gewählten Vorschriften direkt befolgbar? Lassen sie einen möglichst geringen Bedarf an Einzelakten der Gesetzesausführung erwarten?

9.4 Können verwaltungsrechtliche Gebots- und Verbotsnormen mit den vorhandenen Mitteln durchgesetzt werden?

9.5 Kann auf besondere Vorschriften über Verfahren und Rechtsschutz verzichtet werden? Warum reichen die allgemeinen Vorschriften nicht aus?

- 9.6 Warum kann auf
- Zuständigkeits- und Organisationsregelungen,
 - neue Behörden, beratende Gremien,
 - Mitwirkungsvorbehalte,
 - Berichtspflichten, amtliche Statistiken,
 - verwaltungstechnische Vorgaben (z. B. Vordrucke)
- nicht verzichtet werden?
- 9.7 Welche Behörden oder sonstigen Stellen sollen den Vollzug übernehmen?
- 9.8 Welche Interessenkonflikte sind bei den Vollzugsträgern zu erwarten?
- 9.9 Wird den Vollzugsträgern der erforderliche Handlungsspielraum eingeräumt?
- 9.10 Wie ist die Meinung der Vollzugsträger/-behörden zur Klarheit des Regelungszwecks und zum Vollzugsauftrag?

10. Stehen Nutzen und Kosten in einem angemessenen Verhältnis?

- 10.1 In welcher Höhe ist eine Kostenbelastung der Adressaten oder sonst Betroffenen zu erwarten? (u. U. schätzen oder zumindest Art und Umfang grob beschreiben)
- 10.2 In welcher Höhe entstehen zusätzliche Kosten und Ausgaben für die Haushalte von Land und Kommunen? Welche Deckungsmöglichkeiten bestehen für die zusätzlichen Kosten?
- 10.3 Auf welche Weise sollen Wirksamkeit, Aufwand und eventuelle Nebenwirkungen der Regelung nach Inkrafttreten ermittelt werden?"

Bildung der neuen Gemeinde Jacobsdorf aus den Gemeinden Jacobsdorf, Petersdorf bei Briesen und Pillgram

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. November 1998

Mit dem Bescheid vom 13. November 1998 hat das Ministerium des Innern den Zusammenschluß der Gemeinden Jacobsdorf, Petersdorf bei Briesen und Pillgram (alle Amt Odervorland/Landkreis Oder-Spree)

zu der neuen Gemeinde Jacobsdorf

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Gemeindekennziffer der neuen Gemeinde Jacobsdorf lautet:

Eingliederung der Gemeinde Bergen in die Stadt Luckau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. November 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Bergen in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1998 wirksam.

Änderung in den Standesamtsbezirken Massen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Schönborn im Amt Elsterland, Sonnewalde und Wahrenbrück (Landkreis Elbe-Elster)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 1998

Standesamt Massen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Nach der Bildung der neuen Gemeinden Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Crinitz, Gahro, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Lieskau, Massen-Niederlausitz, Ponnisdorf und Sallgast.

Standesamt Schönborn im Amt Elsterland

Nach Bildung der neuen Gemeinde Schönborn umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Eichholz-Drößig, Fischwasser, Oppelhain, Rückersdorf, Schilda, Schönborn und Tröbitz.

Standesamt Sonnewalde

Nach Bildung der neuen Gemeinde Münchhausen umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Bahren, Breitenau, Brenitz, Frankena, Friedersdorf, Goßmar, Großkrausnik, Kleinkrausnik, Münchhausen, Pahlsdorf, Sonnewalde und Zeckerin.

Standesamt Wahrenbrück

Nach Eingliederung der Gemeinden Beiersdorf, Beutersitz, Bönitz, Domsdorf, Kauxdorf, Marxdorf, Prestewitz, Rothstein, Saxdorf, Wildgrube und Winkel in die Stadt Wahrenbrück umfasst der Standesamtsbezirk nur noch die Stadt Wahrenbrück.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen zur Förderung von
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß
§§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(im folgenden §§ 260 ff. SGB III)
- ABM-Grundförderung -**

Vom 16. November 1998

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III gewähren.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch eine Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der Vorbereitung, Leitung, Organisation und Verwaltung die Voraussetzungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III zu schaffen und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen durch begleitende fachliche Anleitung zu erhöhen.

1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Personalausgaben

2.2 Ausgaben für die fachliche Anleitung der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Dies gilt nicht für:

- Förderungen des Bundes, einschließlich der Bun-

desanstalt für Arbeit (ausgenommen ist die ESF-Förderung aus dem Operationellen Programm 1994 - 1999 des Bundesprogrammes „Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes“),

- Förderungen der Landkreise und Kommunen,
- Förderungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung - in der jeweils geltenden Fassung und
- Förderungen nach der Richtlinie „Arbeit statt Sozialhilfe“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Bewilligungen des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen oder mit ihnen vergleichbar sind, haben Vorrang und werden auf Zahlungen nach dieser Richtlinie angerechnet.

4.3 Eine Förderung der Ausgaben für fachliche Anleitung ist nur möglich, wenn die zu fördernden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen folgenden Schwerpunkten der Operationellen Programme 1994 - 1999 für die Strukturfondsinterventionen im Land Brandenburg zugeordnet werden können:

- Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung sowie Innovation oder
- Schutz und Verbesserung der Umwelt oder
- Entwicklung der ländlichen Gebiete und

4.3.1 in der Maßnahme vorrangig Jugendliche bis 25 Jahre beschäftigt werden und/oder

4.3.2 in der Maßnahme vorrangig Personen mit besonderen persönlichen (Alkohol, Drogen, hohe Schulden, Straffälligkeit und vergleichbaren) und/oder sozialen (alleinerziehende Mütter/Väter, Empfänger ergänzender Sozialhilfe und vergleichbaren) Problemlagen beschäftigt sind und/oder

4.3.3 die Maßnahmen zur Schaffung von erwerbswirtschaftlichen Arbeitsplätzen führen und/oder

4.3.4 die Maßnahmen wettbewerblich vergeben werden (Vergabe-ABM) und/oder

4.3.5 die Maßnahmen mit besonderen fachlichen Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, etwa des Denkmalschutzes, des Umweltschutzes oder des Gewässerschutzes, technischer Vorschriften oder bestimmter Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einer zusätzlichen fachlichen Anleitung bedürfen und/oder

4.3.6 die Maßnahmen mit hohem technischen Aufwand verbunden sind.

4.4 Die nach Nummer 2.2 zu fördernde fachliche Anleitung kann durch Eigenpersonal oder Wirtschaftsunternehmen erfolgen. Voraussetzung zur Förderung der fachlichen Anleitung durch Eigenpersonal ist, dass das Anleitungspersonal im Berufsfeld der Maßnahme eine mehrjährige Berufserfahrung oder einen anerkannten Abschluss und pädagogische Erfahrung aufweist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Förderbetrag

5.4.1 Zu 2.1: Personalausgaben in Höhe von bis zu 250 DM pro Maßnahmeteilnehmerin oder -teilnehmer und Monat. Die Summe aller Zuwendungsmittel gemäß 2.1 dieser Richtlinie darf pro Maßnahmeträger und Haushaltsjahr 450.000 DM nicht übersteigen. Dies entspricht einer jahresdurchschnittlich berücksichtigungsfähigen Zahl von 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den geförderten Maßnahmen. Förderfähig sind auch Personalausgaben, die durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die ABM-Teilnehmerinnen und ABM-Teilnehmer entstehen.

5.4.2 Zu 2.2: Bis zu 150 DM je Maßnahmeteilnehmerin oder -teilnehmer und Monat. Bei fachlicher Anleitung, die auf ein Jahr ausgelegt ist, kann die fachliche Anleitung maximal 1.040 Stunden (entspricht 50 % von 2.080 Jahresarbeitsstunden) umfassen. Der monatliche Zuschuss bei der fachlichen Anleitung durch Eigenpersonal ist pro Anleiterstelle auf 4.600 DM begrenzt.

5.5 Förderdauer

Die Förderung wird in der Regel für maximal ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung der Förderdauer ist möglich, wenn die ABM durch das zuständige Arbeitsamt verlängert wird.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00, Fax: 03 31/76 12 01).

6.2 Zu beachtende Vorschriften

6.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlass weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.3) festlegen.

6.2.3 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen behält sich vor, eine den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechende maximal mögliche jährliche Gesamtförderfallzahl für diese Richtlinie festzulegen. Die Veröffentlichung der maximal möglichen Gesamtförderfallzahl erfolgt jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres im Amtsblatt des Landes Brandenburg.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die Zahl der Begünstigten der Personalausgabenförderung, die jeweilige Gesamtdauer der Förderung sowie die Zahl der jeweiligen Maßnahmeteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft und am 31.12.2000 außer Kraft. Die Richtlinie gilt für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die ab dem 15.01.1999 beginnen.

**Weitere Durchführungshinweise zum
Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz) - Überleitungszulage
nach Artikel 14 Reformgesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.8 - 1200 - 27
Vom 20. November 1998

Nachstehend wird unter den Nummern I. und II. der Wortlaut des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 19. Oktober 1998, Gz.: DI13 - 221 020/11 mit Anmerkungen zu den dortigen Ersten Durchführungshinweisen zum Reformgesetz vom 14. April 1997 (GMBI S. 210) bekanntgegeben.

Die Hinweise zur Aufzehrung der Überleitungszulage bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge und bei Beförderungen durch Gewährung einer Amtszulage ergänzen die in Abschnitt II Nr. 1.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai 1997 (ABl. S. 620) enthaltenen Durchführungshinweise zum Reformgesetz. Um Beachtung wird gebeten.

I.

Zur Klarstellung bitte ich, den dritten Absatz in Abschnitt II Nr. 1.4 meines Schreibens vom 14. April 1997 - D II 1 - 221 020 - 3/2 künftig in folgender Fassung anzuwenden:

„Eine Aufzehrung der Überleitungszulage erfolgt vom Tage nach Inkrafttreten des Reformgesetzes (also ab 2.7.1997) durch allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages (mit Ausnahme der Erschwerniszulagen und der Mehrarbeitsvergütung). Bei Beförderung und Stufenaufstieg (auch Leistungsstufe) erfolgt die Aufzehrung jeweils um den vollen Erhöhungsbetrag.

Verbesserungen aufgrund von Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie z. B. durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes sind nicht zu berücksichtigen. Ebenso wenig sind Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die aufgrund des § 42a BBesG gezahlt werden, bei der Aufzehrung anzurechnen (siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 13 § 1 Abs. 1 - alt - in BT-Drs. 13/3994, S. 49).“

Damit gebe ich gleichzeitig im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bei Bund und Ländern meine bisherige Rechtsauffassung auf, daß eine durch Beförderung gewährte Amtszulage nicht zur Anrechnung bei der Aufzehrung einer Überleitungszulage führt.

Soweit in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, hat es damit sein Bewenden.

II.

Dieses Schreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1044

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 15. Dezember 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0